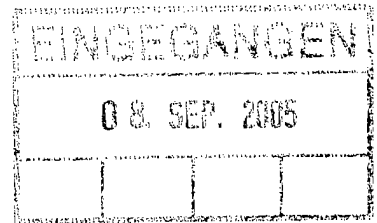


Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 2754/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5099987-423,

Beklagte,

Beigeladener: Herr [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.490.11.04 Sc,-

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2005

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht R ü b s a m als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Beigeladene ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragte er am 25. April 2000 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - die Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, er habe in Kabul mit seiner Familie im Haus seiner Eltern gelebt. Er sei politisch nicht aktiv gewesen und habe nach Abschluss der Schule als selbstständiger Elektriker gearbeitet. Nebenbei habe er ein Karatestudio betrieben. Von den Einnahmen durch diese Tätigkeiten hätten sie nicht leben können. Sie seien aber von seinem Vater, der Ländereien besessen habe, unterstützt worden. Vor etwa fünf Monaten - an das genaue Datum könne er sich nicht erinnern - seien die Taliban mehrfach zu ihm gekommen und hätten ihn aufgefordert, sein Karatestudio zu schließen. Sie hätten auch verlangt, dass er ihnen einige Schüler übergebe. Von den Schülern habe jedoch keiner mitgehen wollen. Ei-

nen Tag später seien die Taliban zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn mitgenommen. Er sei zwei Nächte hart geschlagen worden. Nachdem sein Vater ein Bestechungsgeld gezahlt habe, sei er frei gekommen. Danach habe er sich bis zur Ausreise zu Hause aufgehalten. Mit Hilfe eines Schleppers seien sie nach Peshawar gefahren und dann nach Karachi geflogen. Von dort seien sie mit einer Zwischenlandung in einem ihm unbekanntem Ort am 8. März 2000 nach Deutschland gereist.

Die Ehefrau des Beigeladenen gab an, sie habe Afghanistan wegen der Probleme ihres Ehemannes verlassen. Ihr Mann habe ein Karatestudio betrieben und sei deshalb im September/Oktober 1999 zweimal von den Taliban mitgenommen und geschlagen worden. Das erste Mal sei er zwei Wochen und beim zweiten Mal drei bis vier Tage festgehalten worden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 29. Juni 2000 den Asylantrag des Beigeladenen ab. Die sich anschließende Klage wies das Gericht mit Urteil vom 19. Mai 2003 ab (9 K 2641/00.A).

Am 21. Mai 2004 stellte der Beigeladene einen Folgeantrag, zu dessen Begründung er sich darauf berief, dass er am 22. Februar 2004 in der Neuapostolischen Kirche in Lage die Heilige Wassertaufe empfangen habe. Der Kontakt zur Kirche war über die Mutter einer Kindergartenfreundin der Tochter des Beigeladenen zustande gekommen. Die Taufe erfolgte mit Hilfe eines Übersetzers, des Priesters F aus dem Bezirk Iserlohn. Dem Beigeladenen war die asylrechtliche Relevanz einer Taufe nach Aktenlage nicht bewusst (vgl. dazu das Schreiben von Rechtsanwalt Gi vom 14. Mai 2004, BA 1, Bl. 71).

Mit Bescheid vom 3. August 2004 lehnte das Bundesamt den Asylfolgeantrag des Beigeladenen und seiner Familie ab, stellte aber fest, dass für alle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Afghanistan vorlägen.

Am 9. August 2004 hat der Bundesbeauftragte Klage erhoben mit der Begründung, die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG könne schon deshalb keinen Bestand haben, weil die Übergangsregierung Karzai in Afghanistan weder staatliche noch staatsähnliche Gewalt ausübe. Selbst wenn man davon ausgehe, dass sich inner-

halb Kabuls eine staatliche bzw. staatsähnliche Gewalt etabliert habe, seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Regierung Karzai Bürger des Landes politisch verfolge.

Im Übrigen stehe der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG heute § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Diese Vorschrift sei auch anwendbar, wenn der Folgeantrag vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gestellt worden sei. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Gesetzesbegründung zeige sich § 28 Abs. 2 AsylVfG als möglichst umfassender Ausschlussstatbestand. Es solle "in der Regel" nicht mehr die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen werden können. Nach der Begründung solle der Ausschlussgrund umfassend eingreifen und zwar immer dann, wenn Verfolgungsauslöser nach unanfechtbar abgeschlossenem Vorverfahren ein vom Ausländer gesetzter Anknüpfungspunkt sei. Für eine im Exil vollzogene Konversion sei ohnedies bereits höchstrichterlich geklärt, dass derlei generell keinen Ausnahmefall darstelle, der nach Sinn und Zweck der Asylverbürgung eine Einbeziehung in den gewährleisteten Schutz fordere. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sich der Glaubenswechsel als notwendige Konsequenz einer schon im Heimatstaat gezeigten, die eigene Identität prägende Lebenshaltung darstellen würde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 3. August 2004 aufzuheben, soweit darin die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen ist.

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte 9 K 2641/00.A und der dazu vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die vom Kläger angegriffene Regelung unter Nummer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. August 2004 - Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Beigeladenen - ist rechtmäßig. Nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Sach- und Rechtslage (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) hat der Beigeladene einen Anspruch auf Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind gegeben. Nach dieser Vorschrift, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und die bisherige Regelung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG - die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren (Buchstabe c), sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Voraussetzungen dieser Norm sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit das geschützte Rechtsgut und der politischen Charakter der Verfolgung betroffen sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, 843, und Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (152 ff.), beide bezogen auf § 51 Abs. 1 AuslG (alt).

Im Hinblick darauf geht die Kammer im Rahmen des hier allein streitigen Abschiebungsschutzbegehrens von denjenigen Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.).

In Anlehnung an das durch den Zufluchtgedanken geprägte normative Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung). Hat der Ausländer sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht (sog. gewöhnlicher Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 (360); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (344 f.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der der letzten mündlichen Verhandlung bzw. - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Für den unverfolgt aus Afghanistan ausgereisten Beigeladenen ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass ihm wegen seiner Konversion zum Christentum bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Zwar gehen nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen von der Regierung Karzai derzeit regelmäßig keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr für die unter dem Regime der Taliban gefährdeten Bevölkerungsgruppen aus. Doch gibt es nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen hinreichend Hinweise darauf, dass zum Christentum konvertierten Muslimen in Afghanistan Verfolgung droht, wenn sie sich dort als Christen zu erkennen geben, und insbesondere dann, wenn sie versuchen zu missionieren.

Vgl. AA, Lagebericht vom 21. Juni 2005, S. 20 f.; Danesch, Auskunft vom 13. Mai 2004 an VG Braunschweig; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 1. März 2004, S. 12; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Oktober 2003 - A 1 B 114/00 -; Urteile der Kammer vom 24. Juli 2003 - 9 K 2258/00.A - und 15. Juli 2004 - 9 K 7238/03.A -.

Zwar gewährleistet die Ende Januar 2004 in Kraft getretene neue Verfassung grundsätzlich das Recht auf freie Religionsausübung. Nach Artikel 2 Absatz 1 ist der Islam Staatsreligion, doch räumt Absatz 2 der Vorschrift Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Dieses Grundrecht umfasst aber nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren. In diesem Fall kommt das Sharia-Recht zur Anwendung, nach dem einem Konvertiten, der seinen moslemischen Glauben aufgegeben hat, die Todesstrafe droht.

Vgl. AA vom 22. Dezember 2004 an VG Hamburg; Danesch vom 13. Mai 2004 an VG Braunschweig.

Allerdings ist über die tatsächliche Situation von Konvertiten in Afghanistan kaum etwas bekannt, da diese ihr Bekenntnis meist geheim halten. Es ist aber ein Fall öf-

fentlich geworden, in dem sich ein Kommandant und seine Frau offen zum Christentum bekannt haben. Beide wurden laut UNAMA und Amnesty International von der eigenen Familie und Vertretern der konservativen Geistlichkeit offen bedroht.

AA, Lagebericht vom 21. Juni 2005, S. 20.

Auch der Danish Immigration Service (Stellungnahme von November 2004, S. 43) geht davon aus, dass Konvertiten nicht nur Schwierigkeiten in der eigenen Familie sondern auch in der weiteren Umgebung begegnen werden. Danesch (a.a.O., S. 5) bestätigt, dass Personen, die zum Christentum übergetreten sind, sowohl von privater als auch von staatlicher Seite mit Sanktionen rechnen müssen. Dazu gehören harte Bestrafungen, wie etwa Verstoßung, was für eine Frau praktisch ein Todesurteil bedeutet, und sogar die Tötung. Dauerhafter staatlicher Schutz gegen solche Repressionen ist derzeit nicht erreichbar.

AA vom 22. Dezember 2004 an VG Hamburg.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

vgl. die Nachweise bei Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, § 28 Rdn. 41

sind, wenn sich der Ausländer zur Begründung seiner Verfolgungsfurcht auf subjektiv geschaffene Nachfluchtgründe beruft, hinsichtlich der von ihm zu leistenden Darlegung besonders hohe Anforderungen zu stellen. Jeder nicht auszuräumende Zweifel geht zu Lasten des Asylsuchenden.

Der Vortrag des Beigeladenen wird diesen hohen Ansprüchen gerecht. Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass die Hinwendung des Beigeladenen zum Christentum einem wahrhaftigen und nachhaltigen inneren Anliegen entspricht. Der Beigeladene hat nachvollziehbar seine Entwicklung geschildert, die mit einer immer kritischeren Haltung gegenüber dem Islam begann. Sowohl die Gewaltbereitschaft von Muslimen untereinander als auch die Behandlung seiner Landsleute durch die Taliban, die doch dem gleichen Glauben angehören, haben ihn schon seit längerer Zeit an den muslimischen Glaubensinhalten zweifeln lassen. Es widerstrebt auch

seinem Gerechtigkeitsempfinden, dass er von dem Schleußer, einem Muslim, dazu gedrängt worden ist, unter Angabe falscher Personalien einen weiteren Asylantrag in Deutschland zu stellen und so - auch aus seiner Sicht - einen Betrug zu begehen. Weitere Erfahrungen mit muslimischer Gewalt - der Mord an seiner Mutter und den Kindern seines Bruders Ende Juni 2003 - haben ihn der neuapostolischen Kirche, zu der und deren Pfarrer er schon vorher Kontakt aufgenommen hatte, noch näher gebracht. Nach einem Jahr intensiven Austauschs, mit Gottesdienstbesuchen und Gesprächen, zu denen die Gemeinde einen persisch sprechenden Priester als Dolmetscher hinzuzog, hat sich der Beigeladene entschieden, sich in der neuapostolischen Gemeinde taufen zu lassen. Der Beigeladene hat glaubhaft gemacht, dass diese Konversion nicht zum Zwecke einer Besserstellung im Asylverfahren erfolgt ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass er seine Familie nicht gedrängt hat, sich mit ihm gemeinsam taufen zu lassen, sondern ihre Entscheidung, vor einer Konversion weiter abzuwarten, respektiert. Darüber hinaus geht aus dem Schriftverkehr im Aktenvorgang hervor, dass erst der frühere Anwalt des Beigeladenen, den er wegen eines nach seiner Konversion gewünschten Namenswechsels aufgesucht hatte, den Beigeladenen auf die asylrechtliche Relevanz eines Glaubenswechsels gemacht hat. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Authentizität des Schreibens vom 14. Mai 2004 zu zweifeln.

Nach den Ausführungen des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2005 steht es für das Gericht fest, dass es für den Beigeladenen unzumutbar wäre, nach einer Rückkehr nach Afghanistan seine neue Glaubensüberzeugung zu leugnen und seinen christlichen Glauben lediglich im ganz privaten Bereich auszuüben. Das Gefühl, Teil einer Gemeinschaft zu sein, in der man sich gegenseitig respektiert und gemeinsam Gottesdienste feiert, ist für den Beigeladenen nach seinen glaubhaften Angaben besonders wichtig. Das Bedürfnis nach Ehrlichkeit, das immer schon Teil seiner Lebenshaltung war, prägt jetzt, nach dem Übertritt zum Christentum, seine Identität noch stärker. Es wäre ihm offensichtlich nicht möglich, nach außen als Moslem zu leben, seinen christlichen Glauben also zu verleugnen, ohne auch einen Teil seiner Identität preiszugeben.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift, die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 1950) mit Wirkung zum 1. Januar 2005 dem alten § 28 AsylVfG angefügt worden ist und die "Umstände im Sinne des Absatzes 1" in Bezug nimmt, erschließt sich über die Regelung des Absatzes 1. Danach wird ein Betroffener, selbst wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, als Asylberechtigter anerkannt, vorausgesetzt, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Wenn der Entschluss nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht, wird der Betroffene in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt. Eine Ausnahme von der Regel gilt insbesondere dann, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Weitere Ausnahmen von der Regel sind möglich.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 und der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BT-Drucks. 15/420, S. 110) soll der Absatz 1 in der Konstellation, dass ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages in einem Folgeverfahren die Feststellung begehrt, dass ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, entsprechend gelten. In dem Fall, dass sein Entschluss (zur Schaffung der Nachfluchtgründe) einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht, ist - auch noch im Folgeverfahren - die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu treffen. Ist das nicht der Fall, kann die Feststellung in der Regel nicht getroffen werden, wobei eine Ausnahme insbesondere dann gilt, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Auch hier sind weitere Ausnahmen von der Regel möglich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber für Asylbewerber, die bereits ein Asylverfahren hinter sich haben, eine besondere "Wohlverhaltenspflicht" begründen und die Anforderungen gegenüber § 28 Abs. 1 AsylVfG verschärfen wollte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr soll offensichtlich durch die pauschale Verweisung auf "Umstände im Sinne des Absatzes 1" ohne konkretisierenden Hinweis auf Satz 1 oder 2 bzw. Satz 1 Halbsatz 1 das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Absatzes 1 insgesamt auf die

Konstellation Folgeverfahren/Begehren der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden. Anderenfalls wäre es nämlich denkbar, dass ein Betroffener in einem Folgeverfahren aufgrund selbstgeschaffener Nachfluchtstatbestände zwar grundsätzlich auch im Folgeverfahren noch einen Anspruch auf Asyl hätte, entweder, weil sein Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsstaat erkennbar betätigten Überzeugung entspricht, oder weil er sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstand im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte, er aber, etwa wenn ein Asylanspruch wegen einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ausscheidet, wegen der strengeren Regelung des Abs. 2 nicht einmal Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bekommen kann. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Einschränkung, dass die Nichtgewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (nur) in der Regel gelten soll, auch für Absatz 2 noch einmal eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmen möglich sind.

Eine solche Ausnahme von der Regel setzt nach der Intention des § 28 AsylVfG notwendig voraus, dass der Ausländer sich nicht "asylunwürdig" verhalten, insbesondere nicht versucht hat, durch eine risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erzwingen.

Davon ist hier hinsichtlich des Beigeladenen auszugehen. Wie oben dargelegt, entspricht seine Hinwendung zum Christentum einem wahrhaftigen und nachhaltigen inneren Anliegen und ist nicht zum Zwecke der Beeinflussung eines möglichen weiteren Asylverfahrens erfolgt. Dem Beigeladenen kann ein "asylunwürdiges" Verhalten nicht vorgeworfen werden. Vielmehr ist hier aufgrund der dargestellten besonderen Umstände des Einzelfalles von der Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 2 AsylVfG Gebrauch zu machen und an der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG/§ 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, festzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.